



HESSISCHER LANDTAG

14. 09. 2026

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2027 (Haushaltsgesetz 2027)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 10. September 2026 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 24. August 2026 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Hessischen Minister der Finanzen vertreten.

Fre 14/09

14/09/26

Ba

Drucksache 21/5178

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 2027 (Haushaltsgesetz 2027)**

Vom

**ERSTER TEIL
Allgemeine Ermächtigungen**

P (HHA)

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 wird fest-
gestellt

1. mit einem Gesamtbetrag der Erträge von 46 837 824 500 Euro,
2. mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 54 939 503 500 Euro sowie
3. in Einnahme und Ausgabe auf 53 410 735 000 Euro.

§ 2

Kreditaufnahme und -tilgung

(1) Das Ministerium der Finanzen kann die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 vorgesehenen Kredite aufnehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt in der Regel in Euro. Die Kreditaufnahme in anderen Währungen ist nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann Kredite vorzeitig tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten leisten. Die Kreditermächtigung nach Abs. 1 erhöht sich entsprechend. Dies gilt auch, wenn kurzfristige Kredite, die für den Ausgleich des vorangegangenen Haushalts erforderlich sind und deren Tilgung nicht im laufenden Haushaltsplan vorgesehen ist, im vorangegangenen oder im laufenden Haushaltsjahr aufgenommen und im laufenden Haushaltsjahr getilgt werden.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen (Derivate) zum Ausschluss von Währungsrisiken treffen. Zur Vermeidung von Negativzinsrisiken bei bereits vereinbarten Derivaten können im Rahmen der bestehenden Schulden und der laufenden Kreditaufnahme weiterhin Derivate zum Ausschluss dieses Risikos vereinbart werden. Der Bezug eines Derivatgeschäftes auf mehrere Kreditgeschäfte ist zulässig. Das Nominalvolumen aller ausstehenden Derivate darf den Gesamtbestand an Kreditmarktschulden am Ende des

vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen. Das Ministerium der Finanzen kann Sicherheiten in Form verzinster Barmittel stellen sowie entgegennehmen.

§ 3

Kassenkredite

Zur Verstärkung der Betriebsmittel kann das Ministerium der Finanzen kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 8 Prozent des in § 1 Nr. 3 festgestellten Betrages aufnehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 2 Abs. 1 keinen Gebrauch macht. Zusätzlich kann das Ministerium der Finanzen ausschließlich für Zwecke der Stellung von Sicherheiten nach § 2 Abs. 4 Satz 5 kurzfristige Kredite aufnehmen und Geldmarktpapiere mit Laufzeiten bis zu einem Jahr begeben.

§ 4

Übernahme von Garantien und Bürgschaften

(1) Das Ministerium der Finanzen kann Garantien und Bürgschaften übernehmen

1. zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben bis zum Betrag von 3 000 000 000 Euro,
2. zur Förderung des Wohnungswesens, des studentischen und altersgerechten Wohnungsbaus und zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und Gebäuden mit sozialen Einrichtungen bis zum Betrag von 80 000 000 Euro,
3. zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen von Ersatzschulen, die nach § 1 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2024 (GVBl. 2024 Nr. 7) zuschussberechtigt sind, bis zum Betrag von 2 500 000 Euro,
4. für den Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2026 (BGBl. I Nr. 224), bis zum Betrag von 2 700 000 Euro.
5. zur Sicherung von Investitionen zur Weiterentwicklung der in den Krankenhausplan des Landes Hessen aufgenommenen Krankenhäuser bis zu einem Betrag von 150 000 000 Euro.

Es kann außerdem Bürgschaften nach Satz 1 Nr. 2, die in früheren Haushaltsjahren für denselben Zweck im Rahmen des festgelegten Bürgschaftsrahmens bewilligt wurden, endgültig übernehmen.

(2) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur kann zur Absicherung der den hessischen Landes- und Hochschulmuseen, den hessischen Landes- und Hochschulbibliotheken, den Landesausstellungen, den Staatlichen Schlössern und Gärten Hessen, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen sowie dem Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garan-

ten bis zur Höhe von insgesamt 300 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum kann zur Absicherung von Zusagen der Haftungsübernahmen für hessische Bewerber auf Interreg-Programme (Gemeinsame Programme zur Förderung der europäischen territorialen Zusammenarbeit) gegenüber der EU-Kommission Gewährleistungen bis zur Höhe von 5 000 000 Euro übernehmen.

§ 5

Haushaltsüberschreitungen, Vorfinanzierungen

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden Haushaltsüberschreitungen wird auf 50 000 Euro festgesetzt.

(3) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt; § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung und Abs. 2 gelten entsprechend.

(4) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der Europäischen Union bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der Europäischen Union vorliegen. Gleiches gilt für Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften nach § 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und für Zuweisungen des Bundes nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246). Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 5 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

ZWEITER TEIL

Bewirtschaftung von Haushaltsermächtigungen

§ 6

Deckungsfähigkeit, Umsetzungen, Übertragbarkeit

(1) In Kapiteln mit Planstellen oder Stellen und Personalaufwendungen können die Gesamtaufwendungen eines Produkts um bis zu 5 Prozent überschritten werden, wenn ein Ausgleich innerhalb des Kapitels sichergestellt werden kann. Der Haushaltsplan kann Abweichendes zulassen.

(2) Werden Planstellen oder Stellen nach § 50 Abs. 2, 3 und 5 der Hessischen Landeshaushaltsordnung umgesetzt, können mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen die zur Finanzierung dieser Planstellen und Stellen erforderlichen Haushaltsermächtigungen umgesetzt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der aufnehmenden Dienststelle zwingend notwendig ist.

(3) Das Ministerium für Digitalisierung und Innovation, das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum und das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen

1. Haushaltsermächtigungen in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie
2. von der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1, 2022 Nr. L 181 S. 35, 2022 Nr. L 227 S. 137), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2026/1768 vom 14. Juli 2026 (ABl. 2026/1768) betroffene Haushaltsermächtigungen

in den Einzelplänen 07, 09 und 14 für gegenseitig, Haushaltsermächtigungen in anderen Bereichen zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus der Verordnung nach Satz 1 Nr. 2 zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfang eingegangen werden.

(4) Zur Vermeidung von Vorgriffen bei Förderprogrammen können Einnahmen und Erträge von der Europäischen Union innerhalb der Einzelpläne und zwischen Einzelplänen umgesetzt werden.

(5) Aufwendungen und Ausgaben für Förderprogramme sind übertragbar.

(6) Für Rückflüsse von Mitteln, die zur Bewältigung der Folgen der Pandemie durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verausgabt worden sind, findet § 20 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung keine Anwendung.

§ 7

Leistungen des Bundes

Haushaltsermächtigungen für Maßnahmen, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 8

Alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen, Energieeinsparung

(1) Das Ministerium der Finanzen kann bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit im Haushalt veranschlagte Investitionsmaßnahmen durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie öffentlich-private Partnerschaften, Leasing- oder ähnliche Verträge) ersetzen und die erforderlichen Verträge schließen oder genehmigen. In diesen Fällen können die veranschlagten Aufwendungen im laufenden Haushaltsjahr bis zur Höhe der vertraglichen Raten überschritten werden; verbleibende Ausgabemittel sind gesperrt.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung Vorfinanzierungen in Anspruch nehmen, wenn die entstehenden Aufwendungen und die Tilgungszahlungen aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 Prozent der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können.

§ 9

Informationstechnik

Mittel für Zwecke der Informationstechnik, die nicht für Maßnahmen im Rahmen normierter IT-Standards nach dem IT-Standardisierungserlass vom 21. September 2023 (StAnz. S. 1290) in der jeweils geltenden Fassung eingesetzt werden, können nur mit Zustimmung des Ministeriums für Digitalisierung und Innovation in Anspruch genommen werden.

§ 10

Institutionelle Förderungen, Übertragung von Förderprogrammen

(1) Haushaltsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweisbarer Ausgaben einwilligen.

(3) Im Landeshaushalt veranschlagte Förderprogramme können zur Abwicklung auf Externe übertragen werden. Das Ministerium der Finanzen kann hieraus sich ergebende notwendige Anpassungen im Haushaltsvollzug vornehmen.

§ 11

Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen

(1) Abweichend von § 63 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich

wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen gestatten, dass zur verbilligten Beschaffung von Bauland landeseigene Grundstücke an Gemeinden unter dem Verkehrswert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel fünf Jahre nach Abschluss des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus bebaut werden. Der Einwilligung des Landtags nach § 64 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien des Ministeriums der Finanzen. Unterbleibt die Bebauung, ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land rückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat die Wiederverkäuferin oder der Wiederverkäufer zu tragen.

(3) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen gestatten, dass landeseigene Grundstücke an Gemeinden und Landkreise zur Unterstützung der Entwicklung einer Nachnutzung in Gebieten mit strukturellen Herausforderungen unter dem Verkehrswert veräußert werden, wenn die betreffenden Grundstücke zur Unterbringung zwischenzeitlich aufgegebenen Dienststellen des Landes genutzt wurden. Die nach Satz 1 auf den Verkehrswert zu gewährende Verbilligung soll einen Betrag von 1 000 000 Euro nicht überschreiten.

(4) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen gestatten, dass in Einzelfällen landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzungen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach dem Ersten und dem Zweiten Teil des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder der Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese verpflichtet, die beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren durchzuführen. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(5) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen mit Zustimmung des Haushaltsausschusses gestatten, dass Schloss- und Burgruinen sowie nicht für betriebliche Zwecke benötigte Kulturdenkmäler auf Staatsdomänen unter Wahrung denkmalpflegerischer Belange an Fördervereine, deren Zweck die Trägerschaft und der Erhalt von Kulturdenkmälern ist, oder an Gemeinden unter dem Verkehrswert, mindestens jedoch zu einem Anerkennungsbetrag, veräußert werden.

(6) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung können von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(7) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das für Provenienzforschung und Restitutionsverfahren zuständige Ministerium

1. Kulturgut, das seinen Eigentümern erwiesenermaßen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit NS-verfolgungsbedingt entzogen wurde oder entsprechend der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz (Gemeinsame Erklärung aus dem Jahre 1999), als NS-verfolgungsbedingt entzogen zu gelten hat, sowie Kulturgut, über dessen Übertragung ein Schiedsgericht innerhalb der nach dem Verwaltungsabkommen vom 26. März 2025 eingerichteten Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut rechtskräftig entschieden hat, an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger,
2. Sammlungsgut oder andere Objekte, die aus kolonialen Kontexten stammen und nach Würdigung der Gesamtumstände nicht im Landeseigentum verbleiben sollen, insbesondere, weil ihre Aneignung in rechtlich oder ethisch heute nicht mehr vertretbarer Weise erfolgte, an den Herkunftsstaat, an Vertreter der Herkunftsgesellschaft, die ehemals Berechtigten und deren Rechtsnachfolger oder an geeignete Institutionen,
3. Kulturgut, welches im Ersten oder im Zweiten Weltkrieg unrechtmäßig verbracht wurde, an seine ursprünglichen Eigentümer, deren Rechtsnachfolger oder an den Staat, dem es nach Würdigung der Gesamtumstände zuzuordnen ist,

unentgeltlich übertragen. In besonderen Fällen ist eine Befassung der Landesregierung erforderlich, insbesondere ab einem Wert des gegenständlichen Objekts von 500 000 Euro. Satz 2 ist nicht anwendbar, solange über das Kulturgut ein Verfahren bei der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut oder am Oberlandesgericht Frankfurt a.M. anhängig ist und sobald über das Kulturgut ein rechtskräftiger Schiedsspruch oder eine rechtskräftige Einigung vorliegt.

(8) Abweichend von § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung können

1. für die Durchführung von Wahlen Dienstgebäude des Landes den Gemeinden und Landkreisen unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden, sofern diesen keine geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen,
2. die der Verpflegung der Bediensteten dienenden Kantinenflächen und -einrichtungen den Kantinenbetreibern pachtfrei oder zu Anerkennungsbeträgen überlassen werden.

(9) Abweichend von § 52 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Bedienstete des Landes ihre privaten Elektrofahrzeuge an betrieblichen Ladevorrichtungen des Landes kostenfrei aufladen können. Näheres regelt das Ministerium der Finanzen. § 10 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. September 2026 (GVBl. 2026 Nr. 57), findet keine Anwendung.

(10) Für Mehraufwendungen, die unmittelbar durch Maßnahmen nach den Abs. 2 bis 9 entstehen, findet § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung keine Anwendung.

§ 12

Rücklagen nach § 14 Abs. 7 Satz 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung

(1) Beim Land verbleibende Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zum Ausgleich von konjunkturbedingten Mindereinnahmen in Folgejahren zu verwenden. Dies gilt nicht für die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht bekannt waren und bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres kassenwirksam werden.

(2) Im Rahmen seiner Zustimmung zur Inanspruchnahme von Rücklagen kann das Ministerium der Finanzen eine Überschreitung der im Haushaltsplan veranschlagten Aufwendungen bis zur Höhe der Rücklagenentnahmen zulassen.

DRITTER TEIL

Bewirtschaftung der Planstellen und anderen Stellen

§ 13

Abweichung von Stellenplänen, Verbindlichkeit von Stellenübersichten

(1) Werden polizeidienstunfähige Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen kann zur Übernahme von polizei- oder justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Stellen in Planstellen umwandeln.

(2) Die Stellenübersicht für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei Kapitel 05 04 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

§ 14

Leerstellen

Die für den Einzelplan zuständigen Stellen können Leerstellen nach § 51 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ausbringen für

1. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden oder deren Dienstbezüge von einem anderen Dienstherrn vollständig erstattet werden,
2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Deutschen Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt oder die der Europäischen Staatsanwaltschaft zugewiesen werden,

4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen und Richter kraft Auftrags bei einem hessischen Gericht verwendet werden, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 64 Abs. 1 Satz 1 oder nach § 65 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes, und Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder § 7b Abs. 1 des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,
6. Tarifbeschäftigte, die nach § 28 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen beurlaubt werden,
7. Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
9. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe nach § 4 des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht,
10. Bedienstete, deren Dienstverhältnis nach § 40a Abs. 1 und 4 der Hessischen Gemeindeordnung ruht.

VIERTER TEIL

Besondere Regelungen und Schlussvorschriften

§ 15

Abfinanzierung

Zur Abfinanzierung von Verpflichtungen aus Vorjahren veranschlagte liquide Mittel dürfen für Neubewilligungen verwendet werden, wenn diese Verpflichtungen entfallen oder nicht entstanden sind. In diesen Fällen und bei Inanspruchnahme ungebundener Ausgabereste dürfen die veranschlagten Aufwendungen des Produkts entsprechend überschritten werden.

§ 16**Abweichungen vom Haushaltsplan**

Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können

1. neue Produkte und neue Leistungen eingerichtet,
2. Mehraufwendungen verursacht, Mehrausgaben geleistet und Verpflichtungen zu Lasten späterer Haushaltsjahre eingegangen werden,

wenn dies zur zweckentsprechenden Verwendung von Bundesmitteln aus Festbeträgen bei der vertikalen Umsatzsteuerverteilung erforderlich ist.

§ 17**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil****1. Allgemein**

Der rechtliche Rahmen für die Umsetzung der Regelungen zur Schuldenbremse in Hessen ergibt sich aus den landesverfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 141 der Verfassung des Landes Hessen (HV) sowie aus den bundesrechtlichen Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG und des Strukturkomponente-für Länder-Gesetzes (StruKomLäG).

Dem in Artikel 141 Abs. 1 HV normierten Grundsatz, wonach der Haushalt ungeachtet der Einnahmen- und Ausgabenverantwortung des Landtags und der Landesregierung in einer konjunkturellen Normallage grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen ist, wird entsprochen, wenn die Einnahmen aus Krediten die zulässige strukturelle Kreditaufnahme nach dem StruKomLäG in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreiten (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Artikel 141-Gesetz). Das Artikel 141-Gesetz regelt darüber hinaus insbesondere das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme. Hierzu gehören u.a. die Bestimmung der konjunkturellen Verschuldungskomponente sowie die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um den Saldo der finanziellen Transaktionen und um die Zuführungen zum bzw. die Entnahmen aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“. Schließlich sind der hessische Anteil an der Strukturkomponente für die Länder und die Tilgungsverpflichtungen zu berücksichtigen, die sich infolge einer festgestellten Notsituation nach Art. 141 Abs. 4 HV ergeben.

2. Zulässige Nettokreditaufnahme

Ausgangspunkt ist die zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme, die sich aus zwei Komponenten zusammensetzt:

- Nach dem StruKomLäG wird die hessische Strukturkomponente für das Jahr 2027 mit 1.163,7 Mio. Euro angesetzt.
- Zusätzlich ist die Tilgungsverpflichtung, die aus der in den Jahren 2020 bis 2022 festgestellten Ausnahmesituation nach Art. 141 Abs. 4 HV resultiert, zu berücksichtigen. Der Hessische Landtag hat im Rahmen seines Beschlusses vom 2. Februar 2022 (Drs. 20/7713) festgelegt, dass mit der Tilgung der in diesem Zeitraum aufgenommenen Notlagenkredite ab dem Jahr 2024 mit mindestens 200 Mio. Euro pro Jahr begonnen werden soll.

Zur zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme treten die Konjunkturkomponente, der Saldo der finanziellen Transaktionen sowie die Zu- und Abführungen zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ hinzu.

Unter Berücksichtigung der Konjunkturkomponente, der finanziellen Transaktionen sowie der Zu- und Abführungen zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ ergibt sich eine zulässige Kreditaufnahmegrenze im Haushalt 2027 in Höhe von 1.768,8 Mio. Euro. Zu den Einzelheiten siehe Nr. 4 des Gesamtplans des Haushaltsplans 2027 in der dem Gesetzentwurf beigefügten Fassung.

Dieser Grenze steht im Entwurf des Haushalt 2027 eine Neuverschuldung in Höhe von 1.735 Mio. Euro gegenüber. Die zulässige Kreditaufnahmegrenze wird damit im Jahr 2027 um 33,8 Mio. Euro unterschritten, die Regelgrenze für die Kreditaufnahme wird eingehalten.

3. Steuerabweichungskomponente nach § 5 Abs. 4 Artikel 141-Gesetz

Nach § 5 Artikel 141-Gesetz sind die Auswirkungen einer Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage auf den Landeshaushalt regelgebunden zu erfassen. Die zu diesem Zweck zu ermittelnde Konjunkturkomponente eröffnet dem Land in konjunkturell schlechten Zeiten einen zusätzlichen Kreditfinanzierungsspielraum und schränkt ihn in konjunkturell guten Zeiten ein.

Die Konjunkturkomponente besteht aus zwei Bestandteilen: Die Ex-ante-Konjunkturkomponente misst nach Maßgabe des auch für den Bundeshaushalt geltenden Konjunkturbereinigungsverfahrens einmalig den Einfluss der Konjunktur auf den Landeshaushalt bei Haushaltsaufstellung. Grundlage für den Haushalt 2027 bildet hierbei die Frühjahrsprojektion 2026.

Dieser Wert ist um die Steuerabweichungskomponente zu bereinigen, die aus der Differenz zwischen den Basissteuern für das Jahr 2027 und der tatsächlichen Entwicklung der Steuereinnahmen bis Jahresende resultiert. Bei der Ermittlung der Steuerabweichungskomponente sind zudem etwaige steuerrechtliche Änderungen zu erfassen, deren finanzielle Auswirkungen im Jahr 2027 kassenwirksam werden und die noch nicht Bestandteil der Basissteuern waren.

Auf Basis der Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2026, deren Grundlage die Frühjahrsprojektion 2026 der Bundesregierung bildete, ergeben sich für den Haushalt 2027 die folgenden Basissteuern (in Mio. Euro):

Steuereinnahmen des Landes Hessen lt. regionalisiertem Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2026 für das Jahr 2027*	29.647,6
./. Finanzausgleichsmasse im Sinne des § 70a Abs. 2 HFAG	7.532,0
= Basissteuern nach § 5 Abs. 4 Artikel 141-Gesetz	22.115,6

* einschließlich der erwarteten finanziellen Auswirkungen der Gute-Kita-Mittel, der Entlastung der Geberländer aufgrund des Länder- und Kommunalentlastungsgesetzes und der Absenkung der USt-Mittel für Flüchtlinge aufgrund rückläufiger Flüchtlingszahlen.

Abweichungen durch Runden möglich.

B. Besonderer Teil

Die Änderungen gegenüber dem Haushaltsgesetz 2026, soweit sie nicht lediglich redaktioneller Art sind, werden wie folgt begründet:

Zu § 4 Abs. 2

Nach Abschluss der Rembrandt-Sonderausstellung im Jahr 2026 kann der einmalig erhöhte Garantiebetrug wieder auf 300 Mio. Euro abgesenkt werden.

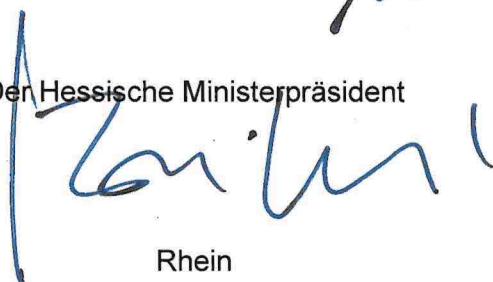
Zu § 17

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes.

Wiesbaden, den

10.9.26

Der Hessische Ministerpräsident



Rhein

Der Hessische Minister der Finanzen



Prof. Dr. Lorz

GESAMTPLAN

des Haushaltsplans 2027

1. Gesamterfolgsplan
2. Doppischer Finanzplan
3. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen
4. Ableitung der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme
5. Haushaltsübersicht

1. Gesamterfolgsplan 2027

Zusammenfassung der Erträge und Aufwendungen der Einzelpläne

Nr.	VKR	Bezeichnung	Summe
1	550-557, 559	Steuererträge und steuerähnliche Erträge	31.603.410.000
2	558	Erträge aus Finanzausgleichsbeziehungen	355.300.000
3	540-543, 580-589, 591	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	7.091.848.200
4	500-519, 530-531, 548-549	Erträge aus Verwaltungstätigkeit, Umsatzerlöse	1.464.547.400
5	520-529	Bestandsveränderungen/ aktivierte Eigenleistungen	30.110.300
6	533-539, 545-547, 590, 592	Sonstige Erträge	711.346.300
6a		Erträge aus Verrechnungen	5.300.537.800
7		Summe Erträge	46.557.100.000
8	600-619, 670-691	Aufwendungen für Verwaltungstätigkeit	3.308.853.800
9	620-649	Personalaufwand	15.997.751.900
10	660-669	Abschreibungen	537.733.000
11	720-729	Aufwendungen aus Finanzausgleichsbeziehungen	7.817.223.500
12	710-719, 730-739, 780-789	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	15.167.137.200
13	650-659, 692-699, 791	Sonstige Aufwendungen	973.724.000
13a		Aufwendungen aus Verrechnungen	5.302.501.300
14		Summe Aufwendungen	49.104.924.700
15		Verwaltungsergebnis (Saldo 7 und 14)	-2.547.824.700
16	560-563	Erträge aus Beteiligungen	68.801.800
17	564-569	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	37.282.600
18	570-579	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	174.640.100
19	740-749	Abschreibungen aus Finanzanlagen und Wertpapieren - Umlaufvermögen	–
20	760-769	Aufwendungen aus Verlustübernahmen	–
21	750-759	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.823.147.500
22		Finanzergebnis (Saldo 16 bis 21)	-5.542.423.000
23		Ergebnis der Geschäftstätigkeit (Saldo 15 und 22)	-8.090.247.700
24	700-709, 770-779	Steuern	11.431.300
25		Ergebnis (Saldo 23 und 24)	-8.101.679.000
nachrichtl.		Summe Erträge	46.837.824.500
		Summe Aufwendungen	54.939.503.500

Nr.	Bezeichnung	Einzelplan						
		01	02	03	04	05	06	07
		Hessischer Landtag	Hessischer Ministerpräsident	Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz	Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen	Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat	Hessisches Ministerium der Finanzen	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
1	Steuererträge und steuerähnliche Erträge	–	–	–	–	–	–	–
2	Erträge aus Finanzausgleichsbeziehungen	–	–	–	–	–	–	–
3	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	–	92.000	19.663.800	73.333.400	5.166.600	115.000	1.956.898.500
4	Erträge aus Verwaltungstätigkeit, Umsatzerlöse	2.523.900	2.728.100	212.608.200	10.542.300	686.302.700	37.748.700	119.511.500
5	Bestandsveränderungen/aktivierte Eigenleistungen	–	–	746.300	–	–	–	29.364.000
6	Sonstige Erträge	177.500	61.600	13.826.900	2.152.300	2.098.000	3.747.900	29.286.000
6a	Erträge aus Verrechnungen	140.000	564.300	694.085.800	153.243.100	75.417.800	134.643.000	8.115.200
7	Summe Erträge	2.841.400	3.446.000	940.931.000	239.271.100	768.985.100	176.254.600	2.143.175.200
8	Aufwendungen für Verwaltungstätigkeit	21.515.000	34.909.700	943.641.400	219.587.900	682.475.300	327.102.800	288.202.200
9	Personalaufwand	31.775.800	61.899.800	1.998.839.600	5.474.269.300	971.736.300	758.892.100	390.588.000
10	Abschreibungen	2.767.300	2.602.500	108.344.100	2.584.700	118.862.900	7.828.700	265.262.600
11	Aufwendungen aus Finanzausgleichsbeziehungen	–	–	–	–	–	–	–
12	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	2.021.100	10.672.700	156.040.100	897.085.800	24.812.200	15.116.500	2.791.932.000
13	Sonstige Aufwendungen	78.198.800	1.585.300	100.061.500	13.404.400	4.819.700	10.927.700	11.410.200
13a	Aufwendungen aus Verrechnungen	5.358.300	7.978.600	873.040.200	1.994.168.000	339.838.400	328.157.100	72.846.600
14	Summe Aufwendungen	141.636.300	119.648.600	4.179.966.900	8.601.100.100	2.142.544.800	1.448.024.900	3.820.241.600
15	Verwaltungsergebnis (Saldo 7 und 14)	-138.794.900	-116.202.600	-3.239.035.900	-8.361.829.000	-1.373.559.700	-1.271.770.300	-1.677.066.400
16	Erträge aus Beteiligungen	–	–	–	–	–	–	–
17	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	–	–	–	–	–	–	–
18	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	–	–	1.448.300	–	2.000	–	663.200
19	Abschreibungen aus Finanzanlagen und Wertpapieren - Umlaufvermögen	–	–	–	–	–	–	–
20	Aufwendungen aus Verlustübernahmen	–	–	–	–	–	–	–
21	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	12.328.600	228.300	16.920.000	54.444.200	3.806.100	5.405.900	965.900
22	Finanzergebnis (Saldo 16 bis 21)	-12.328.600	-228.300	-15.471.700	-54.444.200	-3.804.100	-5.405.900	-302.700
23	Ergebnis der Geschäftstätigkeit (Saldo 15 und 22)	-151.123.500	-116.430.900	-3.254.507.600	-8.416.273.200	-1.377.363.800	-1.277.176.200	-1.677.369.100
24	Steuern	8.400	8.100	114.600	3.300	89.800	8.400	104.400
25	Ergebnis (Saldo 23 und 24)	-151.131.900	-116.439.000	-3.254.622.200	-8.416.276.500	-1.377.453.600	-1.277.184.600	-1.677.473.500
	Summe Erträge	2.841.400	3.446.000	942.379.300	239.271.100	768.987.100	176.254.600	2.143.838.400
	Summe Aufwendungen	153.973.300	119.885.000	4.197.001.500	8.655.547.600	2.146.440.700	1.453.439.200	3.821.311.900

Einzelplan								
08	09	10	11	12	14	15	17	18
Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat	Staats- gerichtshof	Hessischer Rechnungshof	Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege	Hessisches Ministerium für Digitali- sierung und Innovation	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur	Allgemeine Finanz- verwaltung	Staatliche Hochbau- maßnahmen
-	25.810.000	-	-	-	-	-	31.577.600.000	-
-	-	-	-	-	-	-	355.300.000	-
2.329.762.200	98.637.700	-	-	348.116.500	51.486.400	757.459.800	1.345.188.000	105.928.300
24.617.200	29.100.800	-	-	8.888.000	-	20.490.800	309.485.200	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	517.600	-	-	200	38.000	294.100	659.146.200	-
817.300	8.900.700	-	-	1.287.300	8.840.200	5.628.900	4.208.854.200	-
2.355.196.700	162.966.800	-	-	358.292.000	60.364.600	783.873.600	38.455.573.600	105.928.300
18.857.200	136.693.900	403.700	5.173.700	71.372.200	251.324.800	118.033.600	12.289.000	177.271.400
32.449.600	84.340.800	780.800	22.863.100	57.624.300	22.483.100	194.294.300	5.894.915.000	-
209.400	7.424.700	-	283.700	954.900	2.389.700	18.217.800	-	-
-	-	-	-	-	-	-	7.817.223.500	-
3.162.957.500	529.031.700	-	-	906.558.000	171.037.600	3.706.113.600	2.792.685.200	1.073.200
590.500	1.345.000	7.000	185.300	2.092.400	312.200	2.234.500	46.549.500	700.000.000
811.805.200	129.383.100	392.000	5.851.600	26.529.300	12.724.400	16.378.500	678.050.000	-
4.026.869.400	888.219.200	1.583.500	34.357.400	1.065.131.100	460.271.800	4.055.272.300	17.241.712.200	878.344.600
-1.671.672.700	-725.252.400	-1.583.500	-34.357.400	-706.839.100	-399.907.200	-3.271.398.700	21.213.861.400	-772.416.300
-	-	-	-	-	-	-	68.801.800	-
-	-	-	-	-	-	-	37.282.600	-
-	18.000	-	-	-	-	-	172.508.600	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
156.800	409.300	-	191.300	1.700	-	62.300	5.728.227.100	-
-156.800	-391.300	-	-191.300	-1.700	-	-62.300	-5.449.634.100	-
-1.671.829.500	-725.643.700	-1.583.500	-34.548.700	-706.840.800	-399.907.200	-3.271.461.000	15.764.227.300	-772.416.300
600	14.100	-	700	7.600	1.500	181.800	10.888.000	-
-1.671.830.100	-725.657.800	-1.583.500	-34.549.400	-706.848.400	-399.908.700	-3.271.642.800	15.753.339.300	-772.416.300
2.355.196.700	162.984.800	-	-	358.292.000	60.364.600	783.873.600	38.734.166.600	105.928.300
4.027.026.800	888.642.600	1.583.500	34.549.400	1.065.140.400	460.273.300	4.055.516.400	22.980.827.300	878.344.600

2. Doppischer Finanzplan 2027

Nr.	Bezeichnung	Mio. EUR
1	Einnahmen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	37.436,9
2	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	29.703,4
3	Verwaltungseinnahmen, Zinseinnahmen und dgl.	1.323,1
4	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme von Investitionen	6.410,4
5	Ausgaben aus lfd. Verwaltungstätigkeit	37.919,0
6	Personalausgaben	15.402,0
7	Sächliche Verwaltungsausgaben	3.041,1
8	Zinsausgaben	1.448,2
9	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse, Ausnahme für Investitionen	18.027,6
10	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-482,1
11	Einnahmen aus Investitionstätigkeit	2.020,6
12	Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen und Darlehensrückflüsse	13,7
13	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, Beiträge	2.006,9
14	Ausgaben aus Investitionstätigkeit	4.306,9
15	Baumaßnahmen	796,8
16	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	3.510,1
	davon: Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	3.079,5
17	Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.286,3
18	Einnahmen aus Finanzierungstätigkeit	7.891,7
19	Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperlichen Zusammenschlüssen	–
20	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	7.891,7
21	Ausgaben aus Finanzierungstätigkeit	6.156,7
22	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperliche Zusammenschlüsse	0,0
23	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	6.156,7
24	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Kreditfinanzierung)	1.735,0
25	Saldo Globale Mehr- und Mindereinnahmen bzw. -ausgaben	400,0
26	Saldo Haushaltstechnische Verrechnungen	–
27	Zwischensumme Einnahmen und Ausgaben	-633,4
28	Saldo Kassenverstärkungskredite	–
29	Saldo Sonstige zahlungswirksame Buchungen	–
30	Zahlungswirksame Veränderung des Geldbestandes (Finanzmittelfonds)	-633,4
	Nachrichtlich: Überleitung auf kamerales Jahresergebnis und Ableitung Finanzierungssaldo	–
31	Saldo Rücklagenbewegungen	633,4
32	Saldo Abwicklung Vorjahre	–
33	Kamerales Jahresergebnis	–
	Einnahmen	39.257,4
	(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
	Ausgaben	41.625,9
	(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
	Finanzierungssaldo	-2.368,4

3. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne 2027

Epl.	Bezeichnung	Gesamt- verpflichtung	VE 2028	VE 2029	VE 2030	VE 2031ff
01	Hessischer Landtag	7.400.000	1.850.000	1.850.000	1.850.000	1.850.000
02	Hessischer Ministerpräsident	3.771.000	3.249.000	360.000	135.000	27.000
03	Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz	305.069.000	122.626.800	76.142.200	81.350.000	24.950.000
04	Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen	31.669.200	16.869.200	7.550.000	7.250.000	–
05	Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat	261.000.000	3.000.000	–	–	258.000.000
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	149.324.000	27.527.600	14.040.000	11.173.600	96.582.800
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum	1.250.854.700	530.941.500	303.534.600	238.260.300	178.118.300
08	Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales	104.807.000	60.017.000	27.980.000	14.570.000	2.240.000
09	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat	199.227.600	81.723.400	51.176.000	29.293.900	37.034.300
10	Staatsgerichtshof	–	–	–	–	–
11	Hessischer Rechnungshof	2.200.000	870.000	1.330.000	–	–
12	Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege	325.424.000	148.919.000	112.440.800	48.349.800	15.714.400
14	Hessisches Ministerium für Digitalisierung und Innovation	145.357.600	31.757.100	41.519.300	39.441.200	32.640.000
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur	234.341.300	78.053.000	47.338.200	49.641.800	59.308.300
17	Allgemeine Finanzverwaltung	702.904.000	133.011.500	118.629.500	111.013.000	340.250.000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	1.014.445.400	244.579.000	160.705.000	247.516.400	361.645.000
Insgesamt		4.737.794.800	1.484.994.100	964.595.600	879.845.000	1.408.360.100

4. Ableitung der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme 2027

	(Mio. EUR)
Zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme	963,7
(1) Anteil Hessens an der zulässigen Kreditaufnahme der Ländergesamtheit gem. Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und 7 GG	1.163,7
(2) Tilgungsverpflichtung für aufgenommene Kredite infolge einer festgestellten Ausnahmesituation nach Artikel 141 Absatz 4 HV	-200,0
./. Konjunkturkomponente Hessen (§ 5 Abs. 3 Artikel 141 Gesetz)	-592,1
(1) Produktionslücke (in Mrd. Euro)	-60,7
(2) Budgetsensitivität der Ländergesamtheit	0,134
(3) = (1) x (2) Ex-ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit (in Mrd. Euro)	-8,134
(4) = (4a) / (4b) Anteil Hessens an Konjunkturkomponente der Länder	0,0728
(4a) Steuereinnahmen Hessen im Jahr 2025	28.715,2
(4b) Steuereinnahmen Länder insgesamt im Jahr 2025	394.446,8
./. Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 4 Artikel 141-Gesetz)	-17,2
(1) Einnahmen (Gr. 133, OGr. 17, 18, 31)	+128,0
(2) Ausgaben (OGr. 58, 83, 85, 86)	-145,2
./. Zuführungen zur und Entnahmen aus der Versorgungsrücklage (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Artikel 141-Gesetz)	-195,7
(1) Entnahmen aus dem Bestand des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“	—
(2) Zuführungen zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“	-195,7
= Zulässige Nettokreditaufnahme dagegen:	1.768,8
veranschlagte Nettokreditaufnahme und Konjunkturausgleichsrücklage	1.735,0
(1) Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	1.735,0
(2) Entnahme (+) / Zuführung (-) Konjunkturausgleichsrücklage	—
= Unterschreitung der zulässigen Nettokreditaufnahme	33,8

Abweichungen durch Runden möglich.

5. Haushaltsübersicht 2027

Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungseinnahmen	Vermögenswirks. und besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen
01	Hessischer Landtag	–	2.701.400	–	140.000	2.841.400
02	Hessischer Ministerpräsident	–	2.532.300	501.900	1.539.200	4.573.400
03	Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz	–	199.499.800	33.097.600	783.152.200	1.015.749.600
04	Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen	–	3.316.900	130.795.300	214.727.900	348.840.100
05	Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat	–	572.857.600	29.810.600	77.955.800	680.624.000
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	–	11.439.100	30.284.700	151.173.000	192.896.800
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum	–	87.537.500	1.267.711.200	741.230.300	2.096.479.000
08	Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales	–	2.991.200	2.368.721.700	1.067.300	2.372.780.200
09	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat	25.810.000	10.613.900	84.523.500	74.456.600	195.404.000
10	Staatsgerichtshof	–	–	–	–	–
11	Hessischer Rechnungshof	–	–	–	–	–
12	Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege	–	12.160.700	138.502.000	69.931.000	220.593.700
14	Hessisches Ministerium für Digitalisierung und Innovation	–	38.000	–	62.442.800	62.480.800
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur	–	20.182.400	556.488.800	284.400.700	861.071.900
17	Allgemeine Finanzverwaltung	29.677.600.000	410.919.000	1.765.060.200	13.286.417.700	45.139.996.900
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	–	–	4.880.500	211.522.700	216.403.200
Gesamtergebnis		29.703.410.000	1.336.789.800	6.410.378.000	15.960.157.200	53.410.735.000

Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst	Übertragungs- ausgaben	Baumaß- nahmen	Sonstige Investitions- ausgaben	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)
78.121.900	21.990.400	16.393.100	250.000	3.429.300	5.358.300	125.543.000	-122.701.600
61.809.700	35.932.300	9.938.600	—	1.485.500	7.978.600	117.144.700	-112.571.300
1.937.928.100	924.621.300	99.744.200	12.518.500	182.803.500	873.040.200	4.030.655.800	-3.014.906.200
5.326.122.600	211.347.500	839.060.100	—	162.751.300	1.994.168.000	8.533.449.500	-8.184.609.400
982.622.700	646.237.000	30.058.300	8.738.000	20.709.700	339.838.400	2.028.204.100	-1.347.580.100
739.973.500	332.157.800	18.163.500	—	7.657.400	328.157.100	1.426.109.300	-1.233.212.500
387.237.600	209.918.700	1.764.178.000	285.069.600	922.861.400	72.846.600	3.642.111.900	-1.545.632.900
31.967.500	16.743.900	3.157.465.200	—	7.877.300	811.805.200	4.025.859.100	-1.653.078.900
81.037.000	111.975.250	351.796.900	90.000	151.789.250	129.316.500	826.004.900	-630.600.900
790.800	400.700	—	—	—	392.000	1.583.500	-1.583.500
22.252.900	5.307.600	5.000	—	—	5.851.600	33.417.100	-33.417.100
57.010.000	56.799.500	558.820.700	8.000	109.484.200	26.529.300	808.651.700	-588.058.000
22.493.100	213.486.500	83.224.500	—	104.002.100	12.724.400	435.930.600	-373.449.800
198.312.300	114.978.000	3.287.801.200	—	425.411.400	16.378.500	4.042.881.400	-3.181.809.500
5.474.365.800	7.618.897.100	7.810.975.000	—	1.408.749.900	403.787.400	22.716.775.200	22.423.221.700
—	125.216.800	—	490.123.200	1.073.200	—	616.413.200	-400.010.000
15.402.045.500	10.646.010.350	18.027.624.300	796.797.300	3.510.085.450	5.028.172.100	53.410.735.000	—

